

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Antrag auf Erteilung einer Bewachererlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung

Angaben zur antragstellenden Person (bitte beachten Sie die Hinweise)

Name, Vorname <i>(ggf. Geburtsname)</i>		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift <i>(Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)</i>		
Telefon-Nr.	Telefax	
E-Mail		
Staatsangehörigkeit	<input type="radio"/> deutsch	<input type="radio"/>
Firmenbezeichnung <i>(wenn die Erlaubnis für eine juristische Person beantragt wird)</i>		
Betriebssitz <i>(Straße, Hs.-Nr., PLZ, Ort, Telefon)</i>		
Aufenthalt in den letzten fünf Jahren		
Anhängige Strafverfahren	<input type="radio"/> nein wenn ja, welche <input type="radio"/> ja	
Anhängige Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit	<input type="radio"/> nein wenn ja, welche <input type="radio"/> ja	
Anhängiges Gewerbeunter-sagungsverfahren nach § 35 GewO oder Verfahren auf Rücknahme bzw. Widerruf der Gewerbeerlaubnis	<input type="radio"/> nein wenn ja, welche <input type="radio"/> ja	

Art der Tätigkeit, für welche die Erlaubnis beantragt wird

- Umfassende Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung
- Bewachungstätigkeit beschränkt auf

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Gebühren:

Für die Erteilung der beantragten Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung wird im Regelfall eine Gebühr von 400,00 € berechnet

Für die Bearbeitung Ihres Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

1.	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
3.	Nachweis der für die ersten sechs Monate des Betriebes erforderlichen Mittel durch Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank
4.	Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen:
	<input type="checkbox"/> für Personenschäden 1 Million €,
	<input type="checkbox"/> für Sachschäden 250.000 €,
	<input type="checkbox"/> für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 € und
	<input type="checkbox"/> für reine Vermögensschäden 12.500 €.
5.	Nachweis über die Unterrichtung bei der Industrie- und Handelskammer
6.	Auskunft vom Vollstreckungsportal und Amtsgericht über Einträge im Schuldnerverzeichnis

Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses wird verzichtet. Wir behalten uns vor, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3.

Hinweise:

- Üben mehrere Personen Tätigkeiten im Sinne des § 34 a GewO aus, so benötigt jede von ihnen eine entsprechende Erlaubnis. Die Personalangaben sind in diesem Falle für jede weitere Person auf einem gesonderten Antragsvordruck zu machen.
- Ist ein Gewerbetreibender eine juristische Person (z.B. GmbH, AG), so ist diese zwar antragsberechtigt, benötigt werden in diesem Fall jedoch die Personalangaben über **alle** nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder). Auch hier sind die Angaben für jede weitere Person auf einem gesonderten Antragsvordruck zu machen.
- Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter erforderlich, dementsprechend sind die Personalangaben für jeden weiteren Gesellschafter auf einem gesonderten Antragsvordruck zu machen.
- Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist die beiliegende Bewachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Mit der Bewachung dürfen nach § 9 der Bewachungsverordnung (BewachV) nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die Ausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ abgeschlossen haben, und die einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV vorlegen, beschäftigt werden. Der Unterrichtsnachweis kann durch eine von der IHK ausgestellte Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6 BewachV ersetzt werden. Für die in § 34a Abs. 1 S. 6 GewO aufgezählten Wachtätigkeiten ist die Vorlage des Sachkundenachweises zwingend. Die Personen sind vorher der zuständigen Behörde durch Übersendung der obengenannten Unterlagen zu melden; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewachV genannten Personen. Der zuständigen Behörde sind für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der ausgeschiedenen Wachpersonen, gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu melden.
- Der Gebrauch einer Waffe durch den Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst ist nach § 13 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BewachV erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen:
 - Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
 - Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis
 - ggf. Name und Anschrift der betroffenen Wachpersonen
 - Datum und Ort des Waffengebrauchs,
 - Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Waffengebrauchs.
- Der Beginn des Gewerbes ist gemäß § 14 GewO bei der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.